

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Konzession für eine Privattelegraphenleitung.

(Vom 12. März 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches der Herren Merker und Meining in Baden (Aargau), vom 14. Januar 1878;

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Post- und Telegraphendepartements vom 9. März 1878;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Den Herren Merker und Meining in Baden wird eine Konzession für eine Telegraphenleitung mit einem Draht in einer Länge von 135 Metern zwischen ihrem Hause in Baden und ihren Fabrikgebäulichkeiten zur Benutzung für Geschäftsmittheilungen mittelst Telephons unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Herstellung und der Unterhalt der Leitung mit Allem, was damit zusammenhängt, erfolgt auf alleinige Kosten der Konzessionäre, welche sich überdies mit Korporationen oder Privaten in Betreff der allfälligen Inanspruchnahme ihres Eigenthums zu verständigen haben.

2. Die konzedirte Einrichtung darf die Staats- und Bahntelegraphenanlagen weder in ihrem gegenwärtigen Bestande, noch in ihrer künftigen Entwicklung beeinträchtigen.

3. Wenn die Linie mit einer Staatstelegraphenlinie parallel läuft, so muß sie auf allen ihren Punkten in einer Minimalentfernung von zehn Metern von derselben gehalten werden. Bloße Kreuzungen sind in einer Entfernung von wenigstens einem Meter von den Staatsleitungen gestattet.

4. Die konzedirte Leitung darf ausschließlich nur zu geschäftlichen Mittheilungen der Konzessionäre selbst benutzt werden.

Anderweitige Korrespondenzen werden als Verletzung des eidgenössischen Regals behandelt.

5. Die Konzessionäre haben der eidgenössischen Telegraphenverwaltung eine jährliche Konzessionsgebühr von zwanzig Franken zu entrichten, welche jeweilen auf Jahresende an die Telegrapheninspektion Olten bezahlt werden soll.

6. Wenn die Leitung später zu einem andern Zwecke benutzt oder mit andern Apparaten betrieben oder in ihrer Anlage abgeändert werden soll, so muß eine neue Bewilligung eingeholt werden.

7. Die gegenwärtige Konzession kann zu jeder Zeit und ohne irgend eine Entschädigungsleistung zurückgezogen werden. In diesem Falle haben die Konzessionäre die ganze Anlage binnen Monatsfrist, von dem Aufhören der Konzession an gerechnet, auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

Bern, den 12. März 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss betreffend Konzession für eine Privattelegraphenleitung. (Vom 12. März 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1878
Date	
Data	
Seite	361-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 897

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.